

Sachgebiet Straßenverkehrsamt	Sachbearbeiter Frau Weidner
---	---------------------------------------

Beratung Marktgemeinderat	Datum 22.02.2021	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
-------------------------------------	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

Betreff

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Anlagen:

2021 Neue ReinigungsVO
Straßenreinigungsverzeichnis 2021

Sachverhalt:

Anlass der Änderung:

Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München hat in einem Verfahren überraschend entschieden, dass die bislang geltenden gesetzlichen Vorschriften des Art. 51 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße sind.

Der Bayer. Landtag hat darauf mit einer entsprechenden Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) reagiert.

Der Rechtssicherheit wegen hat der Bayer. Gemeindetag den Gemeinden und Städten empfohlen, ihre bestehenden örtlichen Reinigungs- und Sicherungsverordnungen anzupassen und neu zu erlassen.

Die Verwaltung hat diese Empfehlung aufgegriffen und eine entsprechende Verordnung für den Markt Cadolzburg vorbereitet.

Sachlage:

Im Grunde ist der bisherige Verordnungstext mit seinen Rechten und Pflichten gleich geblieben. In der Hauptsache werden redaktionelle Änderungen erforderlich.

NEU ist das ergänzende Straßenreinigungsverzeichnis als Anlage zur Verordnung. Die zu **reinigenden** Straßenflächen sind dabei in drei Klassen einzuteilen:

Gruppe A: Reinigungsfläche beschränkt sich auf Gehwege, gemeinsame Geh- und Rad- wege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen

Gruppe B: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder bis 50cm

Gruppe C: Bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte

Nach der bisherigen Verordnung wären alle Straßen in der Gruppe C, ausgenommen die Nürnberger Straße, Hindenburgstraße und Ammerndorfer Straße (also die Ortsdurchfahrt der Staatsstraße 2409 – hier nur Gehwegreinigung). Für die übrigen Ortsstraßen galt die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hat in einem früheren Verfahren festgestellt, dass Straßen mit ca. 11.000 Kfz/Tag als verkehrlich hoch belastet einzustufen sind, die untere Grenze sieht das Gericht bei ca. 5.000 Kfz./Tag.

Die Verwaltung vertritt hierzu die Auffassung, dass aufgrund des stets steigendem Verkehrsaufkommens zusätzlich die Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen (FÜ2, FÜ16, FÜ19 und FÜ24) von der Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte ausgenommen und in die Gruppe A bzw. B eingestuft werden sollten. In diesem Sinne ist das Straßenreinigungsverzeichnis vorbereitet.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem von der Verwaltung vorgelegten Verordnungsentwurf über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter zu und beschließt deren Vollzug. Zugestimmt wird auch dem Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung) insbesondere dahingehend, dass die Ortsdurchfahrten der durch den Markt Cadolzburg führenden Kreisstraßen FÜ2 (Seckendorfer Hauptstraße - Gruppe B), FÜ16 (Ortsdurchfahrt Roßendorf - Gruppe B), FÜ19 (Fürther Straße, Cadolzburger Straße, Wachendorfer Straße, Obere Bahnhofstraße, OD Zautendorf, Deberndorfer Hauptstraße – Gruppe A) und FÜ24 (Keidenzeller Straße – Gruppe B) entsprechend eingestuft werden.

Die Verwaltung wird mit den weiteren Schritten, insbesondere mit der Bekanntmachung der Reinigungs- und Sicherungsverordnung, beauftragt. Die Verordnung soll eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.